

## - Kommission für Rechtsfragen -

### **Tätigkeitsbericht 2001**

Die Kommission für Rechtsfragen des VDB setzte sich im Berichtsjahr 2001 aus den Kollegen/innen Claudia Holland (Leipzig), Karin Knaf (München), Andreas Knobelsdorf (Leipzig, Cornelia Rickert (Würzburg) und Harald Müller (Heidelberg) zusammen. Die Mitgliederversammlung des VDB auf dem Bibliothekartag 2001 in Bielefeld hatte die vom Vereinsausschuß bereits im Jahr 2000 neu berufenen Mitglieder Knaf und Rickert satzungsgemäß bestätigt. Für die Amtszeit 2001-2003 wurde H. Müller als Kommissionsvorsitzender erneut gewählt.

Die Kommission traf sich im Berichtsraum einmal zu einer Sitzung anlässlich des Bibliothekartages in Bielefeld. Dabei wurden die anstehenden Rechtsfragen beraten und – soweit möglich – abschließende Stellungnahmen verabschiedet. Neben den üblichen kleineren Anfragen, die zu meist telephonisch oder per E-Mail erledigt werden konnten, konzentrierte sich die Kommissionsarbeit im vergangenen Jahr hauptsächlich auf Satzungsfragen.

Die rechtliche Basis jedes Vereins findet sich in seiner Satzung. Aus diesem Grund stellt die Satzungsarbeit seit jeher einen wichtigen Bereich der Kommissionsarbeit dar. Im vergangenen Jahr konnte die Kommission zunächst dem neu gegründeten Regionalverband Berlin-Brandenburg bei seiner auf der Gründungsveranstaltung am 21. Februar 2001 verabschiedeten Satzung juristische Formulierungshilfe leisten. An der Satzung dieses Regionalverbandes ist besonders die prägnante Kürze hervorzuheben. Man könnte auch von preußischer Sparsamkeit sprechen. Kein anderer Landes- bzw. Regionalverband besitzt eine derart kurze Satzung, die dennoch alle notwendigen Regelungen enthält.

Eine Anfrage aus dem Landesverband NRW betraf die Frage, ob bei Vorstandswahlen eine kandidierende Person in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein müsse, oder ob eine schriftliche Zusage rechtlich ausreicht. Gerade weil in den Satzungen von VDB und Landes-/Regionalverbänden nichts davon steht, daß ein Kandidat bei Wahlen in einer Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein muß, kann die Wahl auch bei Abwesenheit stattfinden.

Die kandidierende Person muß der Mitgliederversammlung lediglich alle ihre die Wahl betreffenden Willenserklärungen in rechtlich sicherer Form, d.h. tunlichst schriftlich übermitteln. Dieser Fall ist in der Geschichte des VDB bereits ab und zu mal vorgekommen. Die Wahlen wurden trotz Krankheit oder dienstlicher Verhinderung eines Kollegen ordnungsgemäß durchgeführt.. Auch aus dem allgemeinen Vereinsrecht sind keine rechtlichen Hindernisse für eine Abwesenheitswahl erkennbar.

Bereits seit einiger Zeit zeichnete sich ab, daß die Satzung des VDB hinsichtlich einer Bewahrung des Status der Gemeinnützigkeit nicht optimal gefaßt war. Bevor es insoweit zu ernsthaften Problemen mit dem Finanzamt hätte kommen können, mußte deshalb unter erheblichem Zeitdruck eine Satzungsänderung herbeigeführt werden. Der VDB hatte hierfür zunächst einen Formulierungsvorschlag seiner Steuerberaterin eingeholt. Die Kommission für Rechtsfragen diskutierte den Vorschlag und empfahl einige Änderungen. Die von der Steuerberaterin zunächst vorgeschlagenen Formulierungen wurden von der Kommission als etwas riskant angesehen, weshalb sie empfahl, den alten Satzungswortlaut möglichst wenig zu ändern. Eine behutsame Ergänzung des bisherigen Wortlauts schien der Kommission der richtige Weg zu sein. Dies betraf im Einzelnen: Zu § 2: Hauptzweck sollte weiterhin die Förderung des wissenschaftlichen Bibliothekswesens bleiben. Ergänzt werden soll: *”Damit leistet der Verein einen Beitrag zur Förderung von Bildung und Kultur.”* Zu § 3: Bislang ist der VDB wie ein Berufsverband aufgebaut. Zur Erreichung der Gemeinnützigkeit ist jedoch die Möglichkeit der Erweiterung der Mitgliedschaft in Richtung Allgemeinheit, also eine Öffnung des Vereins, zwingend geboten. Zu § 6: Das Anhörungserfordernis soll nur der Frage Rechnung tragen, ob der Begünstigte zum Erlebenszeitpunkt noch gemeinnützig ist. Um Bedenken auszuschließen, kann dies in die Satzung aufgenommen werden. Der letzte Satz sollte also lauten: *“Vor Durchführung ist das Finanzamt zur Frage der Gemeinnützigkeit des Begünstigten zu hören.”* Am 30. Oktober 2001 beschloß in Augsburg eine außerordentliche Mitgliederversammlung des VDB die von der Kommission empfohlenen Satzungsänderungen.

Eine Anfrage an die Kommission betraf die Frage, welche rechtlichen Hindernisse entgegen stehen, wenn ein nicht durch die Laufbahnprüfung qualifizierter Bewerber in das Beamtenverhältnis auf eine Stelle des höheren Bibliotheksdiensts übernommen werden soll und welche Möglichkeiten es gibt, solche Hindernisse zu überwinden. Wer nicht die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst erfolgreich abgelegt hat, ist “anderer Bewerber” gemäß den Bestimmungen der Beamtengesetze des Bundes und der Länder. Die Voraussetzungen, unter denen andere Bewerber eingestellt werden dürfen, regeln die Beamtengesetze und die Laufbahnverordnungen. Generell gilt, daß die Befähigung anderer Bewerber durch den jeweiligen

Landespersonalausschuß festzustellen ist. Eine Einstellung im Höheren Bibliotheksdienst ohne Fachprüfung ist zwar grundsätzlich möglich. Es darf aber kein anderer Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen; ferner muß der zuständige Bundes-/ Landespersonalausschuß zustimmen.

Ein Dauerthema der Kommissionsarbeit seit vielen Jahren betraf den Status des Höheren Bibliotheksdienstes. Auf dem Bibliothekartag 2001 in Bielefeld veranstaltete die Kommission eine Veranstaltung zu diesem Thema. Zwei der dabei gehaltenen Vorträge sind mittlerweile im Berichtsband zum Bibliothekartag 2001 abgedruckt.

Die Reihe der erfolgreichen Publikationen zum Bibliotheksrecht wird fortgesetzt. Die beiden Rechtskommissionen von VDB und DBI hatten im Lauf der Jahre eine große Zahl von Rechtsgutachten verfaßt. Eine Sammlung all dieser Texte wird im Frühjahr 2002 unter dem Titel "Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht" im Verlag Harrasowitz erscheinen.

Wie in früheren Jahren auch hielten die Mitglieder der Rechtskommission auch im Berichtsjahr engen Kontakt zu anderen bibliothekarischen Gremien und Einrichtungen, z.B. als Mitarbeiter in der EDBI-Rechtskommission, der IALL oder der AjBD sowie als Lehrbeauftragte an bibliothekarischen Ausbildungsstätten.

Dr. Harald Müller